



über
Herrn Oberbürgermeister *22/11 BGR*
Gert-Uwe Mende

Der Magistrat

über
Magistrat

Dezernat für
Stadtentwicklung und Bau

und
Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Christa Gabriel

Stadtrat Hans-Martin Kessler

an die Rathausfraktion
FREIE WÄHLER/Bürgerliste Wiesbaden

20. November 2019

Anfrage der Fraktion FREIE WÄHLER/Bürgerliste Wiesbaden vom 13. November 2019,
Nr. 160/2019 nach § 45 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung
(19-V-63-0018)

Anfrage:

Nerostraße 22

Kürzlich wurde das Gebäude Nerostraße 22 abgerissen, eines der ältesten Häuser in der Nerostraße. Dort soll offenbar ein Neubau entstehen, der im Internet unter www.nero22.com als „Vorderhaus (Denkmal)“ beworben wird.

Ich frage den Magistrat:

1. Stand das Haus Nerostraße 22 unter Denkmalschutz? Wenn nein, warum nicht?
2. Besteht für die Häuserzeile in der Nerostraße (einschließlich Nr. 22) Ensembleschutz?
3. Wenn ja, warum wurde dann nicht zumindest die Fassade des Gebäudes erhalten?
4. Da es sich hier um ein historisches Gebäude im Ensemble handelt war der Abriss und Neubau des Gebäudes Thema im Gestaltungs- und Denkmalbeirat? Wenn nein, warum nicht; wenn ja, wie hat sich der Beirat zum Abriss und Neubau geäußert?

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1.:

Das Gebäude Nr. 22 ist als Einzelkulturdenkmal geschützt.

Zu 2.:

Die Nerostraße ist in ihrem gesamten Verlauf Bestandteil des Kulturdenkmals „Gesamtanlage Bergkirchenviertel“.

Zu 3.:

Siehe hierzu die ausführliche Begründung in der angehängten Pressemitteilung vom 14.11.2019 (siehe Anlage). Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Gebäude nach fachgerechter Reparatur des Fachwerks am ursprünglichen Standort wieder aufgebaut wird.

Zu 4.:

Es handelt sich um eine Denkmalinstandsetzungsmaßnahme, nicht um einen „Abriss und Neubau“.

Der Projektumsetzung gingen intensive Voruntersuchungen in enger Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege, der städtischen Denkmalschutzbehörde und verschiedenen Fachgutachtern voran. Die Maßnahme stellt den Abschluss einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme auf dem Grundstück dar, bei der zur Schaffung von Wohnraum in erheblichem Umfang nachverdichtet wurde. Die Erhaltung des Baudenkmals war dabei von Anfang an Bestandteil des Projekts.

Eine Einbindung des Denkmalbeirats war vor diesem Hintergrund nicht notwendig.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage:

Pressemitteilung des Dezernats für Stadtentwicklung und Bau vom 14.11.2019